



Werkstattordnung

Jedes Mitglied bzw. jede/r Nutzer/in verpflichtet sich:

1. die von Ihr/Ihm genutzten Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln, sauber zu verlassen, Schäden sofort dem Vorstand zu melden und für die von Ihr/Ihm verursachten Schäden aufzukommen.
2. Vereinsräumlichkeiten nicht zweckentfremdet zu nutzen, d.h.: zum Beispiel keinen Ölwechsel auf Stellplätzen vorzunehmen bzw. den Arbeitsplatz ausschließlich oder in krasser Unordnung als Lagerplatz zu mißbrauchen.
3. Schmierstoffe, Treibstoffe und sonstige Gefahrenstoffe nur nach DIN zu lagern und Altstoffe nach nur kurzfristiger Lagerung selbst umweltgerecht zu entsorgen. Die Einrichtung vereinsinterner Sammelstellen ist langfristig vorgesehen.
4. nicht mehr benötigte oder ausrangierte Teile bzw. Teileträger schnellstmöglich ohne eine Gefährdung anderer oder der Umwelt zu lagern oder umweltgerecht zu entsorgen. Gleiches gilt für mit Gefahrenstoffen befüllte oder benetzte Teile, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel und Dinge.
5. geschlachtete Fahrzeuge spätestens mit Ablauf von drei Monaten umweltgerecht zu beseitigen.
6. andere Nutzer/innen und Mitglieder/innen durch Lärm, durch herumliegende Teile und Werkzeuge oder durch Verarbeitung bzw. Entstehung gesundheitsgefährdender Stoffe, Stäube, Gase und Dämpfe nicht mehr als nötig zu belästigen oder zu gefährden.
7. den Besuch dritter Personen und/oder deren Fahrzeuge, wenn diese Arbeits-, Stell-, Lager- und/oder Instandhaltungsplätze betreten bzw. befahren wollen, vorher unaufgefordert zu melden und in einem ausliegendem Besucherbuch entsprechend zu verzeichnen und den Eintrag zu unterschreiben.
8. eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die vom Mitglied/Nutzer verursachte Schäden und Unfälle, die im mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein bzw. seiner Mitglieder/innen /Nutzer/innen stehen, abdeckt.
9. an dem von Ihr/Ihm genutzten Arbeitsplatz einen gefüllten, funktionstüchtigen und mit gültiger Prüfplakette versehenen Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt oder CO₂-Löscher mit mindestens 6 kg Inhalt an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle vorzuhalten. An vereinseigenen Arbeitsplätzen hat dafür der Verein zu sorgen.

Verstößt ein Mitglied bzw. Nutzer/in gegen die Werkstattordnung, entscheidet der Vorstand über Konsequenzen für dieses Mitglied/Nutzer/in.

Geändert laut Vorstandsbeschuß vom 28.01.2002